

K u n d m a c h u n g ,

betreffend

die Verarbeitung von Getreide zu Preßhefe und von Mahlprodukten zu Teigwaren sowie den Mehlerverbrauch gemeinnütziger Ausspeisestellen.

—, —

Auf Grund des § 2, Abs. 1 der kais. Verordnung vom 21. Februar 1915, R.G.Bl.Nº 41 betreffend den Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten wird angeordnet:

Preßhefe- und Teigwarenfabriken ist die Verarbeitung von Getreide zu Preßhefe, beziehungsweise von Mahlprodukten zu Teigwaren bis auf weiteres gestattet. Jedoch wird hieran die Bedingung geknüpft, daß die genannten Fabriken über die eingebrachten Getreide- und Mahlprodukte ein genaues Verzeichnis führen, das jederzeit von den behördlichen Organen eingesehen werden kann.

Da nach dem § 3 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.G.Bl.Nº 41, es zum mindesten zweifelhaft erscheint, ob Volksküchen und ähnliche nicht gewerbsmäßig betriebene Ausspeisestellen ohne besondere Bewilligung Mahlprodukte in ihrem Betriebe verwenden dürfen, wird ihnen hiemit diese Bewilligung ausdrücklich erteilt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 26. Februar 1915.